

Ratgeber für den Trauerfall

Der Schmerz über den Verlust eines Angehörigen oder eines nahe stehenden Menschen verhindert oft klare Überlegungen. Dabei müssen gerade in so einem Augenblick eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen, Stellen benachrichtigt, Anträge gestellt und Formalitäten beachtet werden. Dieser Ratgeber soll Ihnen in dieser Situation einige wichtige Hinweise und Verhaltensregeln geben. Er kann nicht jede Ihrer Fragen beantworten, er stellt aber sicher, dass Sie nichts Wichtiges übersehen, wenn Sie sich daran orientieren. Für die Beantwortung weitergehender Fragen steht Ihnen in jedem Fall eine Reihe erfahrener Fachleute und Dienststellen zur Verfügung.

Nicht im Krankenhaus oder im Altersheim verstorben:

Benachrichtigen sie einen Arzt und die nächsten Angehörigen:

Dies gilt auch dann, wenn Sie selbst kein Angehöriger des Verstorbenen sind. Der Arzt stellt die Todesursache fest und fertigt die Todesbescheinigung aus.

Kommen sie Ihrer Anzeigepflicht beim Standesamt nach:

Jeder Sterbefall muss spätestens am darauf folgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Dort können sie auch die Sterbeurkunde beantragen, um Ansprüche gegen Versicherungen und Behörden geltend machen zu können. Sie benötigen dazu: die Todesbescheinigung, die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde und evtl. Scheidungsdokument. Es empfiehlt sich, gleich mehrere Sterbeurkunden zur Vorlage bei Behörden, Versicherungen und anderen Instituten ausstellen zu lassen. Wenn ein Familienbuch im Standesamt vorhanden ist (ab Eheschließung zwischen 1958 bis 2008, wird keine Heirats- bzw. Geburtsurkunde benötigt.

Vereinbaren Sie einen Bestattungstermin:

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Die Beisetzung muss nach 48 Stunden, spätestens nach 96 Stunden erfolgen. Wochenenden und Feiertage werden nicht mitgezählt.

Verständigen Sie Arbeitgeber, Angehörige usw.:

Der Arbeitgeber des Verstorbenen ist ebenfalls zu verständigen. Man sollte hier auch an Vereine, Verbände und Behörden denken, bei denen der Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Traueranzeige, Sterbebilder und evtl. Trauerbriefe:

Soll eine Traueranzeige in die Zeitung bzw. sollen Trauerbriefe gedruckt werden, müssen diese rechtzeitig aufgegeben werden.

Was sie weiterhin tun sollen:

Bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten sollten Sie folgende Punkte beachten:

Rentenvorschuss:

Bezog der verstorbene Ehepartner Rente, besteht für den überlebenden Ehegatten i.d.R. ein Anspruch auf Vorschuss der Hinterbliebenenrente, sog. „Sterbevierteljahr“. Dieses muss innerhalb von 20 Tagen bei der Deutschen Post oder beim Versicherungsamt Ihrer Gemeindeverwaltung beantragt werden. Bringen Sie hierzu eine Sterbeurkunde, Personalausweis/Reisepass, Kontoverbindungsdaten, Krankenkassenkarte, sowie den letzten Rentenbescheid der/des Verstorbenen mit.

Hinterbliebene

Witwen/Witwer/Waisenrente:

Der Ehegatte und auch frühere Ehegatten können Witwen-, bzw. Witwerrenten, Kinder und Stiefkinder der/des Verstorbenen können Waisenrente erhalten.

Weitere Hinweise:

Einige Merkposten zu Verträgen der /des Verstorbenen. Sie sind zu künftigen oder auf eine/n Hinterbliebene/n umzuschreiben.

Bank- und Versicherungsverträge:

Über Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) verfügt. Ausnahme: Bei einem Geldinstitut besteht ein sog. „Oder-Konto“. Hier kann jeder der Kontoinhaber unabhängig verfügen. Evtl. Daueraufträge sollten aufgehoben werden. Abbuchungsermächtigungen widerrufen.

Nachlassgericht:

Das Amtsgericht - Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat; auf Antrag wird ein Erbschein (zum Nachweis der Erbberechtigung) ausgestellt.

Sozialhilfe, Wohngeld:

Reicht die Hinterbliebenenrente zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht aus, kann Sozialhilfe oder Wohngeld beantragt werden (Bewilligende Stelle ist das jeweilige Landratsamt).

Mitgliedschaften und Abonnements kündigen:

Die Mitgliedschaft der/des Verstorbenen in Vereinen und Parteien ist schriftlich zu kündigen. Abonnements für Zeitungen, Bücher, Theater usw. sind ebenfalls zu kündigen ggf. umzuschreiben.

Versicherungen:

Die Versicherung der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden (evtl. nach Auflösung des Haushaltes) z.B. Feuer-, Gebäude-, Haftpflicht-, Hausrat-, Rechtsschutzversicherung oder Automobilclub.

Kraftfahrzeugversicherung:

Wenn die Versicherung nicht gekündigt wird, kann der überlebende Ehepartner evtl. den Schadensfreiheitsrabatt übernehmen. Erkundigen Sie sich hier bei Ihrer Versicherung.

Rundfunk- und Fernsehgerät, Telefon:

Die entsprechenden Geräte sollten Sie abmelden bzw. stilllegen oder ummelden.

Achtung Bürger!

Oft werden Trauernde von Menschen angesprochen, die einen Betrug oder Diebstahl planen. Die Todesanzeigen in der Zeitung dienen diesen als erste Informationsquelle, wobei dann später versucht wird, Näheres über Wertgegenstände im Haus in Erfahrung zu bringen.

Hier ist absolute Vorsicht geboten:

Fremde Menschen sollte den Zutritt ins Haus verwehrt werden, ebenso sollten Paketsendungen und Nachnahmen überprüft werden.

***Wir empfehlen Ihnen, diese Übersicht bei Ihren persönlichen Dokumenten
(z.B. Stammbuch) aufzubewahren.***

Im Interesse der Hinterbliebenen und Erben sollte man sich rechtzeitig Gedanken darüber machen, durch welche Maßnahmen man ihnen im Todesfall die Erfüllung ihrer Pflicht und die Wahrung ihrer Rechte erleichtern kann:

- Die Personenstandsdokumente sollten stets griffbereit sein.
 - Aufzeichnungen zur Person und über Vermögensverhältnisse
 - Evtl. eine vorsorgliche Regelung der Bestattung